

**Satzung der Stadt Füssen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 21.02.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Füssen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einer Urnennische erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Füssen,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr für den Friedhof „Städtischer Waldfriedhof“ beträgt pro Jahr für

1. Reihengrab

1.1 für Personen nach vollendetem sechsten Lebensjahr, vorne am Weg	23,00 Euro
1.2 für Personen nach vollendetem sechsten Lebensjahr, zurückliegend	18,00 Euro
1.3 für Kind bis einschl. vollendetem sechsten Lebensjahr, vorne am Weg	16,00 Euro
1.4 für Kind bis einschl. vollendetem sechsten Lebensjahr, zurückliegend	13,00 Euro

2. Wahlgrab

2.1 Familiengrab, vorne am Weg	
2.1.1 Einzelgrab	79,00 Euro
2.1.2 Doppelgrab	167,00 Euro
2.1.3 Dreifachgrab	254,00 Euro
2.2 Familiengrab, zurückliegend	
2.2.1 Einzelgrab	63,00 Euro
2.2.2 Doppelgrab	133,00 Euro
2.2.3 Dreifachgrab	204,00 Euro
2.3 Anlagegrab in Abteilung 1 bis 60	
2.3.1 Einzelgrab	95,00 Euro
2.3.2 Doppelgrab	200,00 Euro
2.3.3 Dreifachgrab	305,00 Euro
2.4 Anlagegrab in Abteilung A bis M, Q	
2.4.1 Einzelgrab	111,00 Euro
2.4.2 Doppelgrab	234,00 Euro
2.4.3 Dreifachgrab	356,00 Euro

3. Urnengrab

3.1. Urnenerdgrab	
3.1.1 Urnenerdgrab, vorne am Weg	58,00 Euro
3.1.2 Urnenerdgrab, zurückliegend	39,00 Euro
3.2 Urnennische	44,00 Euro
3.3 Urnengemeinschaftsgrab	13,00 Euro

(2) Die Grabnutzungsgebühr für den Friedhof „Städtischer Friedhof Hopfen am See“ beträgt pro Jahr für

1. Reihengrab

1.1 für Personen nach vollendetem sechsten Lebensjahr	18,00 Euro
---	------------

1.2 für Kind bis einschl. vollendetem sechsten Lebensjahr	13,00 Euro
2. Wahlgrab	
2.1 Einzelfamiliengrab	54,00 Euro
2.2 Doppelfamiliengrab	111,00 Euro
2.3 Dreifachfamiliengrab	168,00 Euro
3. Urnenerdgrab	39,00 Euro

(3) Für eine Verlängerung des entsprechenden Grabnutzungsrechts wird pro Jahr ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des erworbenen Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(5) Bei Familiengräbern, die größer als ein Dreifachgrab sind, erhöht sich die jährliche Grabgebühr des entsprechenden Dreifachgrabes um 40%. Diese Erhöhung gilt für jede weitere Grabstelle, die nach der dritten Grabstelle vorhanden ist.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Von dem Erstattungsbetrag wird jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,00 Euro einbehalten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt als Grundgebühr

1. bei einer Sargbestattung in einem Reihen- oder Wahlgrab	838,00 Euro
2. bei einer Urnenbestattung in einem Urnenerdgrab oder Wahlgrab	503,00 Euro
3. bei einer Urnenbestattung in einer Urnennische	461,00 Euro
4. bei einer Sargbestattung bis zum 12. Lebensjahr in einem Reihen- oder Wahlgrab	419,00 Euro
5. bei einer anonymen Urnenbestattung im Urnengemeinschaftsgrab	251,00 Euro
6. bei einer Bestattung von Fehlgeburten und menschlichen Körperteilen	419,00 Euro

In der Grundgebühr ist die Tätigkeit der Verwaltung, das Öffnen und Schließen des Grabes und die Bestattung enthalten.

(2) Die Gebühr für den Leichenträgerdienst beträgt bei einer

1. Erdbestattung	251,00 Euro
2. Urnenbestattung	63,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges beträgt je angefangenem Benutzungstag

50,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt

134,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Tieferlegung bei einer Erdbestattung, soweit nicht eine nachträgliche Tieferlegung einer Leiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zutrifft, beträgt

168,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

1. die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung	25,00 Euro
2. die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche	503,00 Euro
3. die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts	1.676,00 Euro
4. die Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließender Wiederbestattung	2.514,00 Euro
5. die Umbettung einer Leiche (auch nach Sektion)	2.514,00 Euro
6. die Umbettung einer Urne	1.089,00 Euro
7. die Überführung einer bereits bestatteten Urne	587,00 Euro
8. die Verlegung eines Bestattungstermins	100,00 Euro
9. die Durchführung des auf Antrag des Gebührenschuldners festgelegten Bestattungstermins außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten	251,00 Euro
10. das Ausstellen einer Graburkunde oder die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	30,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen beträgt

a) für einen Monat	25,00 Euro
b) für ein Jahr	200,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und die Genehmigung zur Änderung solcher Anlagen beträgt

80,00 Euro

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Ausnahmen

(1) Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.

(2) Bei einer Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab sind in der Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 3.3 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, Absatz 2 Ziffer 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 enthalten.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 bis 7 wird die Bestattungsgebühr nach § 5 nicht zusätzlich erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2002, außer Kraft.

Füssen, den 21.02.2017

STADT FÜSSEN

Schulte
Zweiter Bürgermeister